

60. 1. Zulässigkeit der Revision des Streitgenossen, wenn bei dem anderen Streitgenossen, der gleichfalls Revision eingelegt hat, die Revisionssumme gegeben ist. Wie berechnet sich hiernach die Revisionssumme für den ersten Streitgenossen, wenn beide als Gesamtschuldner verurteilt worden sind?
2. Ist die Aufwertung auch dann nach dem Tage des Vertragsschlusses vorzunehmen, wenn es sich um einen Kaufvertrag handelt und die Kaufsache zum Weiterverkauf bestimmt war?
3. Zur Bedeutung des 15. August 1922 für die sog. rückwirkende Aufwertung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1927 i. S. N. u. F. (Bekl.) w. Kl.
(R.). I 250/26.

- I. Landgericht Königsberg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten haben von der Klägerin durch Vertrag vom 14. November 1919 Schnittmaterial (Stämme, Seiten, Bopf- und Mittelblöcke) gekauft und erhalten, nachdem vorher, am 7. November 1919, der Beklagte K. das Dampf sägwerk der Klägerin käuflich erworben hatte. Über die Zahlung des Kaufpreises, der sich, wie jetzt unstrittig ist, auf 213201,32 M belief, bestimmte der Vertrag: „Die Regulierung erfolgt nach ordnungsmäßiger Berechnung bis zum 10. Februar 1920.“ Die Klägerin hat jedoch den Beklagten erst im April 1920 Rechnung erteilt. Auf den Kaufpreis zahlten die Beklagten Mitte April 1920 100000 M. In einem Vorprozeß ergingen ferner gegen sie Anerkenntnisurteile, auf Grund deren die Klägerin von ihnen betrieb: am 13. März 1922 97217,23 M und am 21. November 1922 6590,83 M. In diesem Vorprozeß war die Klägerin nach Eintritt der Währungsfestigung dazu übergegangen, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche eine Teilforderung von 2000 G.M geltend zu machen; es sind ihr demgemäß rechtskräftig 2000 R.M zugesprochen worden. Vorbehalten geblieben war den Beklagten die Geltendmachung einer Gegenforderung von 9393,26 B.M. Diese Gegenforderung ist dort nicht weiter verfolgt und im gegenwärtigen Verfahren unstrittig geworden.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Bezahlung ihrer Restforderung. Diese berechnete sie in der Weise, daß sie ihre Kaufpreisforderung nach dem Tage des Vertragsschlusses aufwertete, die erhaltenen Zahlungen nach dem Zeitpunkt ihrer Leistung und die Gegenforderung — letztere im Einverständnis mit den Beklagten — nach dem 14. August 1920, und davon die ihr rechtskräftig zugesprochenen 2000 R.M abzog. Ihr Klagantrag ging sonach auf Zahlung von 19701,31 R.M nebst Zinsen. Die Beklagten bemängelten die Art dieser Aufwertung und behaupteten unter Aufstellung einer anderweiten Berechnung, nichts mehr schuldig zu sein.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Zahlung von 1463,46 R.M nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Da-

gegen legte die Klägerin Berufung ein und der Beklagte R. schloß sich ihr an. Die Klägerin verlangte Zahlung weiterer 13935,89 R.M. und erhöhte ihre Zinsforderung. Der Beklagte R. begehrte gänzliche Klageabweisung; beide Beklagten beantragten ferner Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Die Anschlußberufung des Beklagten R. wurde vom Oberlandesgericht durch Teilurteil zurückgewiesen; gleichzeitig wurden die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außer den ihr vom Landgericht zugesprochenen 1463,46 R.M. weitere 3602,62 R.M., zusammen also 5066,08 R.M. nebst Zinsen zu zahlen.

Das Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung, wie folgt: Die unstrittige Forderung der Klägerin habe 213201,32 R.M. betragen. Für die Aufwertung dieser Forderung sei der Tag des Vertragschlusses, also der 14. November 1919 maßgebend. Die erste Zahlung von 100000 M. vom April 1920 sei zwar bereits in entwertetem Gelde geschehen, aber auf den Papiermarkpreis voll anzurechnen, weil damals noch der Satz „Mark = Mark“ gegolten habe und eine Aufwertung erst „für Mitte 1922“ anzuerkennen sei. Dieser Grundsatz gelte aber nur als Regel. Für die Zahlung der 97217,23 M. vom 13. März 1922 sei eine Ausnahme zu machen. Das Urteil fährt im Anschluß hieran fort: „abgesehen davon aber waren die Beklagten bei dieser Zahlung längst im Verzuge“. Nach diesen Grundsätzen rechnete das Oberlandesgericht die restlichen 113201,23 R.M. in 14263,37 G.M. um und zog davon die auf insgesamt 2486,57 G.M. umgewerteten Zahlungen ab. Hierbei waren die am 13. März 1922 beigetriebenen 97217,23 M. mit 1652,69 G.M. angerechnet worden. Ferner berücksichtigte das Oberlandesgericht einen Berarmungsfaktor von höchstens 40% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes, worüber das künftige Schlußurteil entscheiden soll). Der Vorderrichter gelangte so zu einer Forderung der Klägerin von mindestens 7066,08 R.M., wovon er die im Vorprozeß zugesprochenen 2000 R.M. abzog.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Die Zulässigkeit der Revision des Beklagten F. ist zu bejahen, wenngleich sich dagegen zunächst Zweifel erheben mögen. Denn F. hatte sich bei dem ersten Urteil beruhigt. Er selbst war also nur durch seine weitere Verurteilung im zweiten Rechtszuge be-

schwert worden und diese bezog sich, wenn man von den mehrzuerkannten Zinsen absieht, bloß auf einen Betrag von 3602,62 *R.M.* Aber nach § 546 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 ZPO. müssen bei mehreren Streitgenossen die Streitwerte zusammengerechnet werden. Allerdings handelt es sich hier um Gesamtschuldner und insofern kann der Streitwert der zweitinstanzlichen Beurteilung nur einmal gerechnet werden. Gegenüber dem Beklagten F. kommt jedoch die erstinstanzliche Beurteilung des Streitgenossen R. als weiterer Streitwert hinzu und dieser muß also nach der Regel des § 546 Abs. 2 ZPO. dem Betrag von 3602,62 *R.M.* hinzugezählt werden, sodaß schon hiernach für die Revision des F. die Revisionssumme erreicht ist.

2. Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Aufwertung der Kaufpreisschuld vom Tage des Vertragschlusses ab. Hierzu wird geltend gemacht, man müsse unterscheiden, ob der Kläger den Kaufgegenstand noch im Besitz habe oder ob es sich um eine Ware handle, die dazu bestimmt gewesen sei, alsbald weiterverkauft zu werden. Im ersten Falle möge es vielleicht als richtig anzuerkennen sein, für die Höhe der Aufwertung bis auf den Tag des Vertragschlusses zurückzugehen, weil der Käufer dann den Sachwert noch besitze. Im zweiten Falle jedoch sei der Käufer darauf angewiesen, die Ware weiterzüberäußern, und er habe dann, zumal wenn die Ware erst einige Zeit nach Abschluß des Vertrags geliefert worden sei, damals keinen dem Erwerbspreis entsprechenden Verkaufspreis mehr erzielen können. Im vorliegenden Falle habe die Klägerin zudem die Lieferung noch um einen bis zwei Monate verzögert. Und endlich habe berücksichtigt werden müssen, daß schon zur Zeit des Vertragschlusses mit der Möglichkeit einer gewissen Verschlechterung der Mark gerechnet worden sei.

Dem kann indes nicht beigetreten werden. Das Reichsgericht hat seit langem daran festgehalten, daß eine vertragsmäßige Forderung nach dem Tage des Vertragschlusses als dem des vorausgesetzten Gleichwertigkeitsverhältnisses aufzuwerten ist.

Zu vgl. RG.-Urteile vom 4. Juli 1925 I 467/24 = JW. 1926 S. 153 Nr. 3 = Seuff. Arch. 79 Nr. 200; vom 13. März 1926 I 206/25 = Zeiler, Zweihundertfünfzig Aufwertungsfälle Nr. 112 = Warnspr. 1926 Nr. 95; vom 31. März 1926 I 376/25 = Zeiler a. a. O. Nr. 88; vom 28. Oktober 1924 II 116/24 = JW. 1925 S. 1478 Nr. 2; vom 4. Dezember 1925

II 70/25 = Zeiser a. a. O. Nr. 125 = WarnRspr. 1926 Nr. 5; vom 31. Januar 1925 V 95/24 = WarnRspr. 1925 Nr. 122; vom 20. Juni 1925 V 59/25 = WarnRspr. 1926 Nr. 181; vom 6. Februar 1926 V 166/25 = WarnRspr. 1926 Nr. 55; vom 6. Februar 1926 V 300/25 = DRB. 1926 Nr. 438.

Würde allerdings die Lage so sein, daß es sich um eine Ware handelte, die der Erwerber nur zur Weiterveräußerung angeschafft hätte und die er etwa mit Rücksicht auf die Preistreiberei-Verordnung zu einem Preis hätte abgeben müssen, der in seinem inneren Wert unter dem Erwerbspreis liegt, dann wäre dies bei dem billigen Ausgleich, dem ja die Aufwertung dienen soll, zu berücksichtigen (zu vgl. WarnRspr. 1927 Nr. 25). Aber es ist nichts dafür beigebracht worden, daß die Sachlage derartig war. Im Jahre 1920 rechnete man im Inland noch allgemein nach Mark; die Kaufkraft wurde für den Innenhandel noch nicht durch den Dollarkurs berührt. Es ist also davon auszugehen, daß die Beklagten bei dem von ihnen berechneten Preiszuschlag von 50%, mit dem sie die Ware weiterverkauften, nach Abzug ihres Händlermehrs in der Lage waren, gleichartige Warenmengen wiederzukaufen. Die von ihnen aufgestellte Dollarrechnung, auf welche die Revision verweist, nötigt deshalb nicht dazu, die zunächst auf 60% bemessene Aufwertung herabzusetzen. Wenn die Revision ferner darauf hinweist, daß die Klägerin die Ware zum Teil um 1 bis 2 Monate verspätet geliefert habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade die Beklagten am wenigsten in der Lage sind, sich darauf zu berufen, weil sie die von ihnen anerkanntermaßen geschuldete Bezahlung der Waren, abgesehen von der Anzahlung der 100 000 M, um über 2 Jahre hingezogen haben. Sie haben dann erst Anerkennnis-Urteil gegen sich ergehen lassen, aber auch jetzt noch nicht freiwillig gezahlt, sondern die Zwangsvollstreckung abgewartet, sind also allem Anschein nach darauf ausgegangen, von der Währungsverschlechterung Nutzen zu ziehen. Außerdem sind ihnen die in schon entwertetem Geld gezahlten 100 000 M vom Borderrichter in voller Höhe gutgebracht worden. Daß endlich allgemein damals Kaufgeschäfte für die Verkäufer mit Rücksicht auf den Stand der Mark einen spekulativen Einschlag gehabt oder doch die Vertragsschließenden, insbesondere die Verkäufer, mit einem Sinken der Mark schon gerechnet hätten, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Hiernach läßt sich vom Rechtsstandpunkt aus gegen die der Klägerin bewilligte Aufwertung

von 60%, nichts einwenden. Inwiefern die Klägerin freilich den erfahrungsmäßig äußerst seltenen Fall voller Werterhaltung des Vermögens gegenüber den Folgen des Markverfalls zu ihren Gunsten zu beweisen vermag (zu vgl. z. B. Urteil dieses Senats vom 8. November 1926 I 153/26 in JW. 1927 S. 377 Nr. 10), muß der künftigen Entscheidung des Berufungsgerichts überlassen bleiben. Auch ist es nicht ausgeschlossen, hierbei für den Ausgleich der beiderseitigen Belange gegebenenfalls die verschiedenen Werte der vertragsmäßigen Erwerbs- und der damals erzielbaren Wiederverkaufspreise mitzubetrachten.

3. Die Revision hat ausdrücklich das Berufungsurteil auch seinem sonstigen Inhalt nach zur Nachprüfung gestellt. In dieser Beziehung gibt allerdings die Begründung, mit der das Oberlandesgericht die Aufwertung des durch die Zahlung vom 13. März 1922 ziffermäßig getilgten Teils der Kaufpreisforderung zugelassen hat, zu Bedenken Anlaß. Die Auffassung des Vorderrichters über den Stand der reichsgerichtlichen Aufwertungs-Rechtsprechung zur Zeit seines Urteils, von der er dabei ausgeht, trifft nicht zu. Er meint, der vom II. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 113 S. 136 aufgestellte Satz, daß vor Mitte August 1922 ziffermäßig beglichene Forderungen nicht nachträglich aufwertbar seien, gelte nach dieser Rechtsauffassung nicht ausnahmslos. In diesem Urteil ist aber im Gegenteil mit Nachdruck betont worden, daß jene Zeitgrenze für alle Fälle der genannten Art scharf innezuhalten sei. Die vermeintlichen Ausnahmefälle, die das Reichsgericht anerkannt haben soll, sind durchweg Entscheidungen des erkennenden Senats, der allerdings den vom II. Zivilsenat in jenem Urteil vertretenen Standpunkt nicht teilt und eine scharfe zeitliche Grenze in jenem Sinne nicht anzuerkennen vermag. Nun hat zwar das Oberlandesgericht noch eine zweite Begründung gegeben, indem es den Verzug der Beklagten herangezogen hat. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Gesichtspunkt des Verzugs und derjenige der reinen Aufwertung, die in ihrer rechtlichen Grundlage nichts gemeinsam haben, im Streitfall zu verschiedenen Ergebnissen führen. Wer Schadensersatz wegen Geldentwertung auf Verzugsgrundlage fordert, macht geltend, daß er bei rechtzeitiger Zahlung einen dem Geldwertstand bei Eintritt des Verzugs entsprechenden Wert erhalten hätte; der Unterschied dieses Wertes vom Zeitwert der Zahlung ist sein Schaden. Der Aufwertungsanspruch dagegen geht auf den Zeit-

punkt des Vertragsschlusses zurück. Bei Beanspruchung von Schadensersatz wegen Geldentwertung auf Verzugsgrundlage wird der Entwertungsabschnitt zwischen Abschluß des Vertrags und Eintritt des Verzugs nicht miterfaßt. Schon dadurch entstehen für den Streitfall verschiedene rechnerische Ergebnisse, ganz abgesehen von dem Gesichtspunkt des Interessenausgleichs, der bei dem Rechtsgrund des Schadensersatzes wegen Verzugs wegfällt. Der zweite Erwägungsgrund des Oberlandesgerichts ist daher nicht geeignet, die etwa fehlende erste Begründung voll, d. h. auch für den Zeitabschnitt zwischen Vertragsschluß und Verzugsbeginn, zu ersetzen.

Allein inzwischen hat sich die Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts zum Teil geändert. Zunächst ist hier einzuschalten, daß der V. Zivilsenat in seinem Urteil vom 20. November 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 399) angenommen hat, der vom II. Zivilsenat ausgesprochene Grundsatz könne jedenfalls für Grundstücks-geschäfte keine Geltung haben; ob sonst dem Standpunkt des II. Zivilsenats beizutreten wäre, ließ er dahingestellt. In ähnlicher Weise verfuhr der erkennende Senat in seinem (in JW. 1927 S. 1146 Nr. 10 abgedruckten) Urteil vom 26. Januar 1927 I 140/26, indem er aussprach, daß die Aufwertung von Forderungen, die durch mehrere, vor Mitte August 1922 liegende Papiermark-Teilzahlungen ziffermäßig getilgt worden sind, jedenfalls dann nicht ausgeschlossen sei, wenn es sich um vertragsmäßig auf Jahre hinaus verteilte Abzahlungen handelte; alles dies unbeschadet der Ablehnung der Zeitgrenze des 15. August 1922. Aus den Ausführungen des V. wie des erkennenden Senats in diesen Entscheidungen geht hervor, daß durch die Ablehnung jener Zeitgrenze eine wirkliche Gefahr der Aufröhlung längst abgewickelter Rechtsgeschäfte nicht herbeigeführt wird. Im Urteil vom 26. Januar 1927 ist insbesondere darauf hingewiesen, daß ein aufwertungshindernder Umstand sehr wohl darin erblickt werden kann, wenn der Schuldner längere Zeit nach Begleichung der Forderung, die er nun für endgültig getilgt ansah, sein wirtschaftliches Verhalten danach eingerichtet hat und ein plötzliches Neuerstehen der alten Schuld für ihn zu unbilligen Härten führen würde. Ganz allgemein kann jedenfalls gesagt werden, daß eine Aufwertung derartiger vor Mitte August 1922 ziffermäßig abgeglichener Forderungen stets sorgsamster Nachprüfung bedarf, während für die spätere Zeit, wo die Entwertung der Mark fast unaufhaltfam zunahm und von Tag zu

Tag sprungweise vor sich ging, das Vorhandensein eines unbilligen Mißverhältnisses der Marktwerte des Vertragschlusses und des Zahlungs- oder Stichtages die Regel bildet.

Nunmehr hat auch der II. Zivilsenat seinen früheren Standpunkt nicht mehr in voller Schärfe aufrechterhalten. Er hat den in RGZ. Bd. 113 S. 136 aufgestellten Grundsatz in einer späteren Entscheidung (Urteil vom 18. Februar 1927 II 205/26, abgedruckt in RGZ. Bd. 115 S. 201) auf die Geschäfte des kaufmännischen Güterumsatzes und des täglichen Wirtschaftslebens eingeschränkt. In dem genannten Urteil handelt es sich um den Verkauf eines Handelsgeschäfts mit maschinellern Zubehör vom Oktober 1918. Es wurde die Aufwertung eines Kaufpreisteils von 20000 M., der vertragsmäßig am 1. Januar 1922 in Papiermark beglichen worden war, zugelassen, weil es sich hier nicht um ein reines Umsatzgeschäft im obigen Sinne gehandelt habe, sondern um ein vereinzelttes Geschäft von lebens- und existenzwichtiger Bedeutung für beide Teile.

Ob dadurch freilich in allen Fällen eine scharfe Grenze gezogen wird und wie insbesondere danach der vorliegende Streitfall zu beurteilen sein würde, mag vielleicht zweifelhaft erscheinen, kann aber hier dahingestellt bleiben. Denn auf eine Anfrage des erkennenden Senats hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärt, daß auch von seinem nunmehrigen Standpunkt aus der Aufwertung des durch die Teilzahlung vom 13. März 1922 ziffermäßig getilgten Kaufpreisteils an sich nichts entgegenstehe, weil der Verkauf der Schneidemühle und der Verkauf des Warenlagers wirtschaftlich auf das engste zusammenhängen. Damit erübrigte sich für den erkennenden Senat die Anrufung der Vereinigten Zivilsenate. Bemerkte sei nur noch, daß die Ergebnisse, zu denen beide Senate gelangen, nunmehr für viele Fälle einander ziemlich genähert sind und lediglich der grundsätzliche Ausgangspunkt für die Zulassung der Aufwertung in solchen Fällen bei beiden verschieden ist. . . .